



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Förderungsbedingungen für die Verlegung der Trassenführung der B 201

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Verlegung der Trassenführung der B 201 in Schuby“ (Drs. 15/2128) heißt es: „Die Kosten der Gemeinde sind grundsätzlich förderfähig nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).“ Bezahlen muss Schuby für den Bau eines Fußgänger- und Radwegtunnels 0,41 Mio. €.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden kann das Land auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) Zuwendungen gewähren. Zuwendungen können gewährt werden z. B. für den Bau und Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen sowie für den Bau und Ausbau von besonderen Fahrspuren für Busse und Verkehrssysteme, ebenso für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

In Schleswig-Holstein ist diese Förderung geregelt in der „Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein vom 27.11.98 (Amtsbl. S. 988).

Für die Fördervorhaben stellt das MWTV jedes Jahr ein Förderprogramm auf. Die Zuwendungen werden projektbezogen und nach Priorität bewilligt.

1. Welche Bedingungen müssen grundsätzlich für eine derartige Förderung erfüllt werden?

Voraussetzung für die Förderung eines Vorhabens ist, dass die Anforderungen der §§ 3, 5 und 6 Abs. 3 des GVFG erfüllt werden. Danach muss das Vorhaben:

- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant werden,
- Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigen.

Zudem muss die Finanzierung des Vorhabens (u.a. Eigenanteil der Kommune, Kostenbeteiligung Dritter) gesichert sein und in das Förderprogramm eingestellt werden. Gegebenenfalls ist das Vorhaben zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abzustimmen.

2. Welche Bedingungen können eine Förderung einschränken?

Von den Gesamtkosten eines Vorhabens sind in der Regel nicht zuwendungsfähige Kosten abzusetzen. So sind z.B. Planungskosten, Aus- bzw. Erschließungsbeiträge oder Mehrkosten für eine aufwendigere Herstellung der Verkehrsanlagen gegenüber einer Standardausführung als nicht zuwendungsfähig von den Gesamtkosten abzusetzen. Bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 3 mit Kostenfolge nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz ist jedoch generell der jeweils von der Kommune zu tragende Kostenanteil der Kostenteilungsmasse, wie im Falle Schuby, insgesamt zuwendungsfähig.

3. Welche Schritte muss die Gemeinde Schuby unternehmen, um eine Finanzierung der Kosten über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz abwickeln zu können?

Die Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein sieht ein 2 stufiges Antragsverfahren vor.

1. Stufe: Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit gemäß Anlage 1 der Richtlinie.

Im Falle der Anerkennung der Förderfähigkeit:

2. Stufe: Antrag auf Gewährung der Landeszuwendung gemäß Anlage 2 der Richtlinie.

Da der Gemeinde Schuby bei dieser Eisenbahnkreuzungsmaßnahme der auf sie entfallende Kostenanteil als grundsätzlich förderfähig bestätigt worden ist, ist nur der Antrag auf Gewährung der Landeszuwendung gemäß Anlage 2 der Richtlinie zu stellen, damit das Vorhaben in das Förderprogramm konkret aufgenommen werden kann. Nach Aufnahme in das Förderprogramm und Erteilung der Finanzierungszusage durch das MWTv, können durch das Straßenbauamt die Fördermittel bewilligt werden.

4. In welcher Höhe ist eine Bezuschussung der Kosten möglich?

Im vorliegenden Fall wird der auf die Gemeinde Schuby entfallende Kostenanteil nach dem GVFG mit einer Quote von 75 % gefördert.

5. Welche anderen Zuschussarten könnten von der Gemeinde in Anspruch genommen werden?

Keine.